



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

1. überbaubare Fläche, 2. nicht überbaubare Fläche
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer

Grünflächen

- öffentliche Grünflächen
- überbaubare Fläche
- Friedhof: A Bestand / B Erweiterung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzen: Bäume

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahmen

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzgebiet V der Heilquellenschutzverordnung (Nds. MBl. S. 161/1967) erfasst.
Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von der Trinkwasserschutzzone III - Hohenborn - erfasst.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch - BauGB - i. V. m. der BauNutzungsverordnung - BauNVO - und der Niedersächsischen Bauordnung - NBauO - in den zur Zeit geltenden Fassungen.

I. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken zu versickern. Die erforderlichen Versickerungsanlagen sind im Baunutzungsverordnung nachzuweisen.
2. Das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen ist innerhalb des Plangebietes zu versickern.
3. Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen "kulturellen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" und "Freizeitanlagen" sind an den durch Planzeichen festgesetzten Standorten Laubbäume folgender Gattung im Abstand von 10 m zu pflanzen:

Prunus avium (Vogelkirsche), Acer campestre (Feldahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Quercus robur (Eiche), Fraxinus excelsior (Esche).

Vom festgesetzten Baumstandort kann bis zu 5 m abgewichen werden.
Mindestqualität der Bäume: H 3 x v. m. B. 18 - 20.

4. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Sträucher und Bäume folgender Gattungen zu pflanzen:

Sträucher: Rosa canina (Heckenrose), Corylus avellana (Hasel), Cornus sanguinea (Gemener Hartweigel), Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn), Crataegus lanugata (Zweigförmiger Weißdorn), Salix caprea (Salweide), Rhamnus cathartica (Kreuzdorn).

Mindestqualität: 2 x v. m. B. 80 - 100
Pflanzabstand: 1 Sträucher / m²

Bäume: Prunus avium (Vogelkirsche), Acer campestre (Feldahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Quercus robur (Eiche), Fraxinus excelsior (Esche).

Vom festgesetzten Baumstandort kann bis zu 5 m abgewichen werden.
Mindestqualität: H 3 x v. m. B. 18 - 20.
Pflanzabstand: 10 m.

5. Die Friedhofsfläche "B" (Erweiterungsfläche) darf erst für Erdbestattungen genutzt werden, wenn nachgewiesen ist, dass die bodenkundlichen Kriterien als Voraussetzung der Eignung der Fläche für Erdbestattungen erfüllt sind. Der Nachweis ist auf der Grundlage der "GeoFakten 4" des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung zu führen.

II. Allgemeine Festsetzungen

1. Die Anpflanzungen gemäß Festsetzungen I. 3 und I. 4 sind spätestens in der überwachten Herbstpflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen.
2. Die Anpflanzungen gemäß Festsetzung I. 3 (Bäume) sind dauerhaft zu pflanzen und zu unterhalten. Bei Bedarf Wässern und Düngen der Bäume. Ersetzen von ausgefallenen Bäumen. Nach 5 - 10 Jahren ist ein Auslichtungsschnitt der Kronen durchzuführen.
3. Für Anpflanzungen gemäß Festsetzungen I. 3 und I. 4 gilt hinsichtlich der Bäume die Festsetzung II. 2 analog. Die Sträucher sind dauerhaft zu pflanzen und zu unterhalten, bei Bedarf Wässern und Düngen der Pflanzen. Entfernen von konkurrierendem Unterwuchs, Ersetzen von ausgefallenen Pflanzen. Nach 5 - 10 Jahren ist ein Erhaltungsschnitt durchzuführen.
4. Bei den Festsetzungen I. 3 und I. 4 handelt es sich um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 1a BauGB. Die Kosten dieser Maßnahmen sind gemäß Satzung der Stadt Bad Pyrmont erstattungsfähig.

PRÄAMBEL UND RECHTSGRUNDLAGEN

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 5.15.0, bestehend aus der Planzeichnung und nebststehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, 18.11.2003

gez. Demuth
Bürgermeister

Siegel

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch - BauGB - in der zur Zeit geltenden Fassung
BauNutzungsverordnung - BauNVO - in der zur Zeit geltenden Fassung
Planzeichenverordnung - PlanZV - in der zur Zeit geltenden Fassung

BEGLAUBIGUNG VON ABSCHRIFTEN

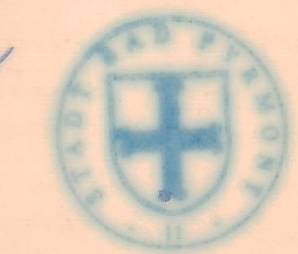
Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Ablichtung mit der Urschrift des Bebauungsplanes übereinstimmt.

Bad Pyrmont, 13. APR. 2004

STADT BAD PYRMONT
DER BÜRGERMEISTER

I. A.

gez. Schlieker
Stadtsamrat



Übersichtsplan
M 1:25000

TOPOGRAPHISCHE KARTEN 1:25000
Blatt-Nr. 4021 Ausgabe 1995
Herausgegeben von Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung
Veröffentlichungsdatum: 25.03.2003 Amtl. L-74/2003
durch das Katasteramt Hameln

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN Nr. 5.15.0

"EICHENBRINK / BLATTGASTEN"

PLANZEICHNUNG

Maßstab 1:1000



ABSCHRIFT

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 05.12.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5.15.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.03.2003 ortsüblich durch Veröffentlichung in den "Pyrmont Nachrichten" bekannt gemacht worden. Bad Pyrmont, 18.11.2003 gez. Demuth Bürgermeister	Kartengrundlage Liegenschaftskarte: 1280 B Gemarkung: Hagen Maßstab: 1:1000 Flur 3 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1999, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.03.2003). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich. Hameln, 14.11.2003 Vermessungs- und Katasterbehörde Weserbergland Katasteramt Hameln im Auftrage gez. Lange Vermessungsbeamter	Planverfasser Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Bauleitenden der Stadt Bad Pyrmont. Bad Pyrmont, 25.11.2003 gez. Goretzki Bauleitender Planverfasser	Öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 19.05.2003 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.06.2003 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.06.2003 bis 18.07.2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Bad Pyrmont, 18.11.2003 gez. Demuth Bürgermeister	Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 04.06.2003 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Bad Pyrmont, 18.11.2003 gez. Demuth Bürgermeister	Bekanntmachung Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 27.03.2004 ortsüblich durch Veröffentlichung in den "Pyrmont Nachrichten" bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 27.03.2004 rechtsverbindlich geworden. Bad Pyrmont, 31. März 2004 gez. Demuth Bürgermeister	Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Bad Pyrmont, 27.03.2005 gez. Demuth Bürgermeister
						Mängel der Abwägung Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Bad Pyrmont, Bürgermeister